

I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.07.2015 folgender I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ erlassen:

§ 1

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten (§ 12) wird die Gebühr nicht erstattet. Die Gebührenpflicht besteht auch bei kurzfristiger Schließung des Kindergartens. Kurzfristig ist eine Schließung dann, wenn sie nicht mehr als 3 aufeinander folgende Betreuungstage umfasst. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Kindergartengebühr für den betreffenden Monat für jeden über den 3. Betreuungstag hinausgehenden Betreuungstag um einen Anteil, der sich anhand der regulären Betreuungstage des betreffenden Monats berechnet. Die Gebührenerstattung erfolgt von Amts wegen.

Für Kinder, die während der betreffenden Schließung in einer Notgruppe betreut wurden, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 2

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Benutzungsgebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regelbenutzungsgebühren der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland“

für Kinder über drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	120,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	208,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	110,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	233,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	258,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	258,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	282,00 €

für Kinder unter drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	172,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	318,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	161,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	358,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	397,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	397,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	436,00 €

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	120,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	208,00 €

für Kinder unter drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	172,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	318,00 €

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.

§ 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 10.07.2015

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein

(Hein)